

Michael Beyerlein, René Dittmann, Felix Welti (Hrsg.)

**Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
in Deutschland, Österreich und der Schweiz**

Ausblicke nach den Prüfungen der Staatenberichte

kassel
university 
press

Michael Beyerlein, René Dittmann, Felix Welti (Hrsg.)

**Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
in Deutschland, Österreich und der Schweiz**

Ausblicke nach den Prüfungen der Staatenberichte



Diese Veröffentlichung – ausgenommen Zitate und anderweitig gekennzeichnete Teile – ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>) lizenziert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7376-1187-9 (print)
DOI: <https://doi.org/10.17170/kobra-2025112611685>

© 2025, kassel university press, Diagonale 10, 34127 Kassel
<https://kup.uni-kassel.de> | kup@uni-kassel.de

Druck und Verarbeitung: PMLS, Ellenbacher Str. 11, 34123 Kassel
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Einleitung	
Michael Beyerlein, René Dittmann & Felix Welti	15
Die UN-BRK im Mehrebenensystem	
Die Umsetzung der UN-BRK im Mehrebenensystem: Erfahrungen aus Deutschland und vergleichende Forschungsfragen	
Felix Welti	23
Die UN-BRK in Deutschland	
Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland	
Robert Uerpmann-Witzack	43
Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland aus Sicht der Zivilgesellschaft – Zur Barrierefreiheit von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen	
Verena Bentele	61
Die UN-BRK in Österreich	
Schlaglichter auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich	
Caroline Voithofer & Felicitas Rachinger	69
Das Staatenberichtsverfahren aus Sicht der Zivilgesellschaft	
Felix Steigmann	87
Die UN-BRK in der Schweiz	

Umsetzung der UN-BRK in der Schweiz – Umsetzungsschritte nach dem ersten Staatenprüfverfahren	
Urs Germann & Andreas Rieder	95
Das Recht auf Arbeit (Art. 27 UN-BRK)	
Geschützte Beschäftigung in Deutschland - Die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Lichte von Art. 27 Abs. 1 UN-BRK	
Clarissa von Drygalski	115
Österreich und Art 27 UN-BRK – Ein Überblick des Status Quo	
Denise Posch	133
Von der geschützten zur unterstützten Arbeit - Geschützte Arbeitsplätze und das Recht auf Arbeit (Art. 27 UN-BRK) in der Schweiz	
Urs Germann	157
Recht auf Arbeit: Die Politik der geschützten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Taiwan und die UN-BRK	
Yi-Chun Chou	175
Rechtssubjektivität und Zugang zum Recht	
Rechtssubjektivität und Zugang zum Recht in Österreich	
Michael Ganner	189
Die Implementation des Art. 12 und Art. 13 UN- Behindertenrechtskonvention in Taiwan	
Nai-Yi Sun	205
Das Recht auf Bildung (Art. 24 UN-BRK)	
Die Umsetzung des Rechts auf Bildung (Art. 24 UN-BRK) in Deutschland, Österreich und der Schweiz	
Nina Eckstein, Nuria Frei, Julia Gasterstädt, Ralph Raule, Felix Steigmann, Caroline Voithofer & Raphael Zahnd	221
Normen und Stichworte	237

Tagungsprogramm	257
Liste der Autorinnen und Autoren	261

Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland

Robert Uerpmann-Witzack

A. Einleitung

Die Umsetzung der UN-BRK ist ein weites Feld. Am 26. März 2009 ist die UN-BRK für Deutschland in Kraft getreten.¹ Mit den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtsausschuss) ist 2023 der kombinierte zweite und dritte Staatenberichtszyklus zu Ende gegangen.² In der Zwischenzeit ist viel geschehen. Viel bleibt zu tun. Dieser Beitrag betrachtet das Erreichte und das zu Verbessende aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, genauer: eines Völkerrechtlers mit Schwerpunkt im internationalen Menschenrechtsschutz, der insbesondere an der Schnittstelle zum nationalen Recht forscht und auch im deutschen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht zu Hause ist.

Fünf Thesen sollen den Beitrag leiten:

1. Die UN-BRK ist eine Erfolgsgeschichte.
2. Integration lässt sich einklagen, doch sind dem *de lege lata* Grenzen gesetzt.
3. Inklusion lässt sich nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht einklagen.
4. Inklusion setzt Planung voraus.
5. Verbands- und Individualklagerechte können Planung absichern.

¹ BGBl. 2009 II, S. 812.

² Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023).

B. Die UN-BRK ist eine Erfolgsgeschichte

Die UN-BRK ist eine beispiellose Erfolgsgeschichte. Betrachtet man den internationalen Menschenrechtsschutz, wie er mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 begann,³ handelt es sich um eines der jüngsten Abkommen. Die UN-BRK wurde am 13.12.2006 von der UN-Generalversammlung verabschiedet;⁴ für Deutschland ist sie seit 2009 in Kraft.⁵ In dieser Zeit hat sie mehr Reformen angestoßen als jedes andere Menschenrechtsabkommen vor ihr.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. deutschen Staatenbericht verzeichnet der UN-Behindertenrechtsausschuss allein für das Jahr 2021 vier Gesetzesnovellen:⁶

- das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz,⁷
- das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts,⁸
- das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz⁹ sowie
- das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.¹⁰

Bei den drei erstgenannten Gesetzesvorhaben beruft sich die Bundesregierung schon auf dem Vorblatt ihrer Gesetzesvorlagen auf das Ziel, die UN-BRK umzusetzen: Es geht um Barrierefreiheit¹¹, um Selbstbestimmung und Autonomie bei Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit nach Art. 12 UN-BRK¹² und um

³ UN-Generalversammlung, Resolution vom 10.12.1948, A/RES/217(III), Teil A.

⁴ BGBl. 2008 II, 1419.

⁵ S. oben Fn. 1.

⁶ Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023), Rn. 4.

⁷ BGBl. 2021 I, S. 2970.

⁸ BGBl. 2021 I, S. 882.

⁹ BGBl. 2021 I, S. 1444.

¹⁰ BGBl. 2021 I, S. 1082.

¹¹ Zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Bundesregierung, Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, BT-Drucks. 19/28653, S. 1.

¹² Bundesregierung, Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drucks. 19/24445, S. 1 f.

die Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII.¹³

Besonders deutlich wird der Paradigmenwechsel im Betreuungsrecht. Die früheren Institute der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft wurden schon 1990 durch das heutige Institut der Betreuung ersetzt.¹⁴ Die Reform ging der UN-BRK um 16 Jahre voraus, war jedoch bereits Teil des Paradigmenwechsels, der 1994 zur Einfügung des Verbots der behinderungsbedingten Diskriminierung in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG¹⁵ und 2006 zur Schaffung der UN-BRK führte. Freilich trug die Betreuung noch deutlich paternalistische Züge. So hatte der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten gemäß § 1901 Abs. 1 Satz 1 BGB i.d.F. von 1990 „so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht“. Immerhin ordnete § 1901 Abs. 1 Satz 2 BGB i.d.F. von 1990 bereits an, dass zum „Wohl des Betreuten ... auch die Möglichkeit [gehört], im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ 2021 wurde das Betreuungsrecht mit Wirkung ab 1.1.2023 grundlegend reformiert. § 1901 BGB i.d.F. von 1990 wurde durch den heutigen § 1821 BGB ersetzt. § 1821 Abs. 2 BGB bindet den Betreuer nun an die Wünsche des Betreuten. Das entspricht Art. 12 Abs. 4 Satz 2 UN-BRK, wonach der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person zu achten sind, ebenso wie dem Leitbild der Selbstbestimmung nach Art. 3 lit. a UN-BRK. Für den Fall, dass sich die Wünsche des Betreuten nicht feststellen lassen, erklärt § 1821 Abs. 4 BGB den mutmaßlichen Willen des Betreuten für maßgeblich. Damit folgt das BGB nun der Allgemeinen Bemerkung des Behindertenrechtsausschusses zu Art. 12 UN-BRK, der in solchen Fällen auf die „bestmögliche Interpretation des Willens und der Präferenzen“ abstellen will.¹⁶

¹³ Bundesregierung, Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, BT-Drucks. 19/26107, S. 3.

¹⁴ Betreuungsgesetz, BGBl. 1990 I, S. 2002.

¹⁵ BGBl. 1994 I, S. 3146.

¹⁶ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014), CRPD/C/GC/1, Rn. 21, abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Allgemeine_Kommentare/allgemeine_kommentare_node.html; bestätigend Behindertenrechtsausschuss, Auffassungen v. 6.9.2021, CRPD/C/D/25/D/44/2017, Rn. 11.6 – Rékasi/Ungarn.

Man könnte bemängeln, dass der Betreuer gemäß § 1823 BGB noch immer Vertreter des Betreuten ist. Von der rechtlichen Konstruktion her gibt er als Vertreter eine eigene Willenserklärung ab, die dem Betreuten zugerechnet wird. Das könnte man bei formaler Betrachtung als Fremdbestimmung und damit als unzulässige ersetzende Entscheidungsfindung ansehen.¹⁷ In diese Richtung weist auch die Kritik des Behindertenrechtsausschusses in seinen Abschließenden Bemerkungen von 2023, die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts würde nicht alle Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung beseitigen.¹⁸ Bei einer materiellen Betrachtung führt die Bindung an den Willen des Betreuten jedoch dazu, dass der Betreuer lediglich bei der Willensbildung hilft und dann den Willen des Betreuten umsetzt. So betrachtet, handelt es sich um eine zulässige Form der unterstützten Entscheidungsfindung i.S.v. Art. 12 Abs. 3 UN-BRK.¹⁹ Jedenfalls kommen sich unterstützte und ersetzende Entscheidungsfindung hier sehr nahe. Die Reform ist ein großer Fortschritt.

Absolut ist die Bindung an die Wünsche des Betreuten auch heute nicht. Gemäß § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB sind die Wünsche nicht maßgebend, wenn „die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann“. Der Behindertenrechtsausschuss lehnt derartige Einschränkungen kategorisch ab.²⁰ Dabei bleibt aber außer Betracht, dass gemäß Art. 12 Abs. 4 Satz 2 UN-BRK nicht nur Wille und Präferenzen zu achten sind, sondern – in dieser Reihenfolge – „die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden“ müssen. Zu den zu achtenden Rechten zählt nicht zuletzt das Recht auf Leben gemäß Art. 10 UN-BRK, so dass bei einer akuten Lebensgefahr beispielsweise im Falle einer Depression oder Demenz durchaus gegen den Willen des Betroffenen eingeschritten werden darf und gegebenenfalls muss.²¹ Ähnlich verhält es sich mit dem Schutz vor erheblichen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit

¹⁷ Dahin gehend *Aichele/ Degener*, in: Aichele (Hrsg.), *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht*, 2013, S. 37 (49–52).

¹⁸ Behindertenrechtsausschuss, *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands*, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023), Rn. 25 lit. a.

¹⁹ Dahin gehend *Harm*, *Rpflieger* 2019, S. 68 (68 f.); s. auch *Brosey*, *BtPrax* 2014, S. 243 (246).

²⁰ Behindertenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 1* (Fn. 16), Rn. 9, 15.

²¹ *S. Freemann/ Kolappa/ de Almeida u.a.*, *Lancet Psychiatry* 2015, S. 844 (847); *Lachwitz*, in: Aichele (Fn. 17), S. 67 (83); *Marschner*, in: Aichele (Fn. 17), S. 203 (221).

gemäß Art. 17 UN-BRK. Problematischer erscheint das Übergehen der Wünsche des Betroffenen in Vermögensdingen. Hier ist der Schutz vor sich selbst grundrechtlich weit weniger ausgeprägt. Jedenfalls darf grundsätzlich niemandem verwehrt werden, großzügig zu sein und sein Vermögen zu verschenken. Die Grenze bildet gemäß Art. 12 Abs. 4 UN-BRK erst der Missbrauch durch Dritte. Legt man die Ausnahmen des § 1821 Abs. 3 BGB so eng aus, wie es die Regierungsbegründung tut,²² dürften sie UN-BRK-konform sein.

Es wurde also viel erreicht.

C. Integration lässt sich einklagen, doch sind dem *de lege lata* Grenzen gesetzt

Dennoch bleibt viel zu tun. Aus der rechtsschutzorientierten Perspektive eines deutschen Rechtswissenschaftlers zeigen sich Defizite vor allem bei der gerichtlichen Durchsetzbarkeit der Ziele der UN-BRK. Dabei ist zwischen Integration und Inklusion zu unterscheiden.

Integration lässt sich durchaus einklagen, doch sind dem *de lege lata* Grenzen gesetzt. Das gilt namentlich für angemessene Vorkehrungen i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-BRK, die eine Diskriminierung im Einzelfall verhindern sollen. In seinen Abschließenden Bemerkungen von 2023 beanstandet der Behindertenrechtsausschuss zu Recht, dass das Konzept der angemessenen Vorkehrungen nur punktuell im Fachrecht verankert sei und dass das Verständnis für die Anforderungen zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen verbessert werden könne.²³

Wie wenig das Konzept der angemessenen Vorkehrungen bislang in der Breite des deutschen Rechts verankert ist, zeigt das jüngst ergangene Urteil des BVerfG zum Zeugnisvermerk wegen Nichtbewertung der Rechtschreibung bei Legasthenie. Das deutsche Prüfungsrecht kennt seit über 40 Jahren²⁴ den sog.

²² BT-Drucks. 19/24445, S. 252 f.

²³ Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023), Rn. 11 lit. b.

²⁴ S. etwa BVerwG, Urteil vom 30. August 1977 – VII C 50.76, juris=BeckRS 1977, 881, Rn. 13.

Nachteilsausgleich als eine Form der angemessenen Vorkehrungen. Mittlerweile wird darüber hinaus in engen Grenzen ein sog. Notenschutz anerkannt. Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen als solches ist dem deutschen Prüfungsrecht hingegen bislang fremd. Nachteilsausgleich und Notenschutz schöpfen das Potenzial möglicher und ggf. gebotener angemessener Vorkehrungen zudem nicht aus. So kann einer körperlichen Beeinträchtigung im Schulrecht *de lege lata* mit einer Sportbefreiung oder mit einer Nichtbenotung bestimmter oder aller sportlicher Leistungen Rechnung getragen werden. Zu den angemessenen und damit gebotenen Vorkehrungen würde es aber auch gehören, die Art der unterrichteten und abgeprüften sportlichen Betätigungen so zu verändern und anzupassen, dass Kinder mit ihren jeweiligen Beeinträchtigungen möglichst gut gefördert werden.²⁵

Immerhin gibt es mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ein umfassendes, unmittelbar anwendbares Verbot der behinderungsbedingten Diskriminierung. Angesichts der Völker- und insbesondere Menschenrechtsfreundlichkeit²⁶ des deutschen Grundgesetzes drängt es sich auf, das Konzept der Diskriminierung durch Versagung angemessener Vorkehrungen in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu rezipieren und ihm damit innerhalb der ganzen deutschen Rechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen.²⁷ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist diesen Schritt für das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK längst gegangen.²⁸ Das BVerfG betont zwar, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG im Lichte der UN-BRK ausgelegt werden könne.²⁹ Eingelöst hat es das Versprechen bislang jedoch nicht. Vielmehr operiert es in seinem Legasthenie-Urteil³⁰ mit Formeln, die es aus seinem Beschluss zur integrativen Beschulung von 1997³¹ übernommen hat und die man bestenfalls als Vorläufer des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen bezeichnen kann.³² Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen wird zwar im UN-BRK-

²⁵ Ich danke *Theresia Degener*, mir die Augen für diesen Aspekt geöffnet zu haben.

²⁶ S. nur BVerfGE 160, 79, Rn. 100 ff. – Triage, m. w. Nachw. sowie schon *Uerpmann*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, 1993, S. 115 ff.

²⁷ *Uerpmann-Witzack*, RdJB 71 (2023), 281 (288); *ders.*, RdJB 69 (2021), 78 (82 f.); dahin gehend auch, wenngleich vorsichtiger, *Degener*, in: Mangold/ Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, § 15, Rn. 58.

²⁸ S. nur EGMR, NZS 2017, 299, Rn. 65 – Çam/Türkei; RdJB 2021, 85, Rn. 34, 62 – G.L./Italien.

²⁹ BVerfGE 160, 79, Rn. 102 – Triage.

³⁰ BVerfG, NJW 2024, 424, Rn. 55, 95 f.

³¹ BVerfGE 97, 288 (303, 307).

³² Dahin gehend *Uerpmann-Witzack*, RdJB 71 (2023), 281 (288); skeptisch dagegen *Degener* (Fn. 27), Rn. 59; s. auch *Wapler*, VVDStRL 2019, S. 53 (75 f.).

Kontext erwähnt,³³ aber nicht für die Auslegung des Grundgesetzes fruchtbar gemacht.³⁴ Zudem verkennt das BVerfG, dass auch der Notenschutz bei Ausbildungen und Abschlüssen mit breitem Anforderungsprofil den angemessenen Vorkehrungen zuzuordnen ist.³⁵

Wie wenig das Konzept der angemessenen Vorkehrungen bislang im deutschen Recht angekommen ist, zeigt auch ein Urteil des VG Stuttgart aus dem Jahr 2021.³⁶ Geklagt hatte ein engagierter Bürger der Stadt Schwäbisch Gmünd. Als Rollstuhlfahrer hinderten ihn zwei Treppenstufen, das Bezirksamt des Stadtteils Straßdorf,³⁷ in dem er wohnte, zu betreten. Die Stadt veranschlagte den Umbaufwand mit 100.000 Euro und hielt dies für unverhältnismäßig, da der Kläger auf andere Weise Kontakt mit der Stadtverwaltung aufnehmen und die Dienste der Stadt in Anspruch nehmen könne: Telefonisch, durch den Austausch von Dokumenten vor dem Bezirksamt sowie im barrierefreien Rathaus des Hauptortes. Aus UN-BRK-Perspektive lässt sich der Fall unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Vorkehrungen nach Art. 2 Abs. 3, 4 sowie Art. 5 UN-BRK ebenso diskutieren wie unter dem Aspekt der Barrierefreiheit gemäß Art. 9 UN-BRK.

Als angemessene Vorkehrungen kommen Maßnahmen in Betracht, die dem Kläger Zugang zum Bezirksamt verschaffen, so dass er dort wie andere Gemeindeglieder ortsnah persönlich Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Allerdings dürften solche Maßnahmen „keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-BRK darstellen. Dafür bedarf es einer umfassenden Abwägung,³⁸ in die die Kosten der Zugangsverschaffung ebenso einzustellen sind wie die von der Gemeinde angebotenen, kostengünstigeren Alternativen. Nach dem von VG festgestellten Sachverhalt erscheint durchaus möglich, dass die Zugänglichmachung des Bezirksamts unter den konkreten Umständen tatsächlich unverhältnismäßig war und daher nicht als angemessene Vorkehrung

³³ BVerfG, NJW 2023, 424, Rn. 119.

³⁴ Dazu *Uerpmann-Wittzack*, RdJB 71 (2023), 281 (289).

³⁵ *Uerpmann-Wittzack*, RdJB 71 (2023), 281 (284 f.).

³⁶ VG Stuttgart, Urt. v. 12.8.2021 – Z K 476/20, juris; einen Antrag auf Zulassung der Berufung hat VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.2.2022 – 1 S 3107/21, juris, abgelehnt, doch geht der VGH-Beschluss kaum auf die hier interessierenden Fragen ein; zum verengten Prüfungsprogramm des VGH auch *Fuerst*, Beitrag A14-2023; www.reha-recht.de, S. 2, 4.

³⁷ Zur Lokalisierung s. die in VG Stuttgart, Urt. v. 12.8.2021 – Z K 476/20, juris, Rn. 24 angegebene Webadresse.

³⁸ S. Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018), CRPD/C/GC/6, Rn. 26 lit. e.

rungen verlangt werden konnte.³⁹ Unbefriedigend ist jedoch, dass das VG dies gar nicht geprüft hat.⁴⁰ Das VG wandte vielmehr den bereits erwähnten Prüfungsmaßstab aus dem Beschluss des BVerfG zur integrativen Beschulung von 1997⁴¹ an und fragte, ob der Ausschluss vom Bezirksamtszugang „durch Fördermaßnahmen so weit kompensiert wird, dass er nicht benachteiligend wirkt“.⁴² Dabei berücksichtigt das Gericht durchaus sachgerecht die Zielsetzung der UN-BRK, das grundsätzliche Gebot der Barrierefreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 UN-BRK und die Bedeutung gemeindenaher Dienstleistungen im Interesse einer vollständigen Inklusion gemäß Art. 19 lit. c UN-BRK. Es bleibt aber doch bei einem Prüfungsmaßstab, der sich nicht mit dem der angemessenen Vorkehrungen i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-BRK deckt. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen wird nicht einmal erwähnt.

Die Kritik des Behindertenrechtsausschusses ist mithin berechtigt. Es täte Not, das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in den unterschiedlichen Bereichen des deutschen Fachrechts so zu verankern, dass sich die deutsche Rechtspraxis tatsächlich daran ausrichtet. Das BVerfG könnte dies über Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bewirken, doch erscheint dies nach dem Legasthenie-Urteil in weite Ferne gerückt. Damit ist der Gesetzgeber gefordert. Will man nicht Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG entsprechend ergänzen, muss die Fachgesetzgebung in Bund und Ländern tätig werden.

Die Justiziabilität der Integration durch angemessene Vorkehrungen könnte damit deutlich verbessert werden. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung hat der Behindertenrechtsausschuss allerdings zurecht darauf hingewiesen, dass Integration allein nicht ausreicht, um Inklusion herzustellen.⁴³

³⁹ S. auch *Fuerst* (Fn. 36), S. 7 f.

⁴⁰ Ebenso *Fuerst* (Fn. 36), S. 2-4.

⁴¹ Oben Fn. 31.

⁴² VG Stuttgart, Urt. v. 12.8.2021 – Z K 476/20, juris, Rn. 30.

⁴³ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016), CRPD/C/GC/4, Rn. 11.

D. Inklusion lässt sich nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht einklagen

Inklusion lässt sich jedoch mit dem deutschen System des Individualrechtsschutzes kaum fassen. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert Rechtsschutz gegen die Verwaltung im Falle einer Rechtsverletzung und nur dann. Dem entspricht es, dass § 42 Abs. 2 VwGO die verwaltungsgerichtliche Klage grundsätzlich als sog. Verletztenklage von der möglichen Verletzung eines subjektiven Rechts abhängig macht. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG richtet die Verfassungsbeschwerde ebenso auf mögliche Rechtsverletzungen aus. Eine Interessentenklage, bei der Betroffene auch ohne mögliche Verletzung in subjektiven Rechten klagen können, ist dem deutschen Recht fremd.⁴⁴

Dort, wo das Fachrecht angemessene Vorkehrungen im Einzelfall vorsieht, bereitet die Verletztenklage keine Probleme. Angemessene Vorkehrungen wie etwa ein Nachteilsausgleich in einer Prüfung dienen nicht nur öffentlichen Interessen. Sie sind nach dem legislativen Entscheidungsprogramm gerade auch den Interessen des jeweils individuell Betroffenen zu dienen bestimmt. Damit sind sie im Sinne der deutschen Schutznormlehre drittschützend,⁴⁵ so dass der Betroffene klagebefugt ist.

Anders verhält es sich mit Inklusion. Art. 24 Abs. 1 UN-BRK postuliert ein gleiches Recht auf Bildung, also ein Recht auf gleiche Teilhabe am Bildungswesen. Da dies nur in einem inklusiven Bildungssystem effektiv gelingen kann, verpflichtet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK die Vertragsstaaten zur Schaffung eines solchen inklusiven – in der deutschen UN-BRK-Übersetzung fälschlich als integrativ bezeichneten – Bildungssystems. Dazu muss das gesamte Schulsystem mit seinen Inhalten, Methoden und Strukturen umgestaltet werden.⁴⁶ Art. 24 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK formuliert diese umfassende Schulreform als objektive Verpflichtung.

⁴⁴ S. nur *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse, 1999, S. 89 ff.

⁴⁵ Dazu etwa BVerwG, NVwZ 2019, 163, Rn. 14; *Wahl*, in: Schoch/ Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO (Stand 2023), Vorbemerkung, § 42 Abs 2, Rn. 94 ff.

⁴⁶ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016), CRPD/C/GC/4, Rn. 11.

tion, die das subjektive Recht von Menschen mit Behinderungen effektiv machen soll. Die im Konventionstext angelegte, feine Differenzierung zwischen objektiver Verpflichtung und subjektivem Recht ist sinnvoll. Ein Anspruch auf Umbau des gesamten Schulwesens lässt sich jedenfalls vor dem Hintergrund der engen deutschen Schutznormlehre nicht subjektiv-rechtlich denken. Ähnliches gilt für die Pflicht zur Schaffung eines offenen, inklusiven und barrierefreien Arbeitsmarktes, die Art. 27 Abs. 1 Satz 1 UN-BRK als Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit normiert.

Die Pflicht zur Schaffung von Barrierefreiheit nach Art. 9 UN-BRK bewegt sich ebenfalls jenseits individueller Zugangsansprüche. Auch hier normiert die UN-BRK vom Wortlaut her vollkommen zu Recht eine objektive Verpflichtung, ohne von einem Recht zu sprechen. Für eine Beschwerde zum Behindertenrechtsausschuss ist das kein Problem, weil es nach Art. 1 des Fakultativprotokolls zur UN-BRK (FP UN-BRK) ausreicht, wenn ein Beschwerdeführer behaupten kann, Opfer „einer Verletzung des Übereinkommens“ bzw., näher am englischen und französischen Originalwortlaut, „einer Verletzung von Bestimmungen des Übereinkommens“ zu sein.⁴⁷ Anders als Art. 34 Satz 1 EMRK und Art. 1 Satz 1 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die auf eine Rechtsverletzung abstellen, normiert Art. 1 FP UN-BRK also eine Interessentenbeschwerde, die es dem Behindertenrechtsausschuss gestattet, im Rahmen einer Individualbeschwerde eine Verletzung von Art. 9 UN-BRK festzustellen.⁴⁸

Vor deutschen Gerichten ist es anders. Eine Interessentenklage scheidet aus und eine Klage hat nur dort Erfolg, wo eine Verletzung in eigenen Rechten festgestellt werden kann. Das wird regelmäßig nicht gelingen. So hat das VG Stuttgart in dem bereits erwähnten Fall einen Anspruch auf barrierefreien Umfang des fraglichen Bezirksamts sowohl nach deutschem Fachrecht als auch nach Art. 9 UN-BRK gleichermaßen verneint.⁴⁹ Dass das VG Art. 9 Abs. 1 UN-BRK pauschal die unmittelbare Anwendbarkeit abgesprochen hat, dürfte zwar zu weit gehen.

⁴⁷ „victims of a violation by that State Party of the provisions of the Convention“; „victimes d'une violation par cet État Partie des dispositions de la Convention“.

⁴⁸ So z.B. Behindertenrechtsausschuss, Auffassungen v. 16.4.2013, CRPD/C/9/D/1/2010, Rn. 10 – Nyusti und Takács/Ungarn; Auffassungen v. 21.8.2015, CRPD/C/D/21/2014, Rn. 9 – F/Österreich.

⁴⁹ VG Stuttgart, Urt. v. 12.8.2021 – Z K 476/20, juris, Rn. 44, 46.

Es handelt sich aber um eine Pflicht, die der Staat gemäß Art. 4 Abs. 2 UN-BRK „unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel ... nach und nach“ voll zu verwirklichen hat.⁵⁰ Damit muss er zwar sofort beginnen. Darüber, wann das konkrete Bezirksamt an der Reihe ist und mit welchen Mitteln dann Barrierefreiheit hergestellt wird, ist damit aber nichts gesagt. Die Norm gibt also ein verbindliches Ziel vor, lässt aber erhebliche Umsetzungsspielräume, die im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht geschlossen werden können.

E. Inklusion setzt Planung voraus

Gerichtlich operabel wird die Pflicht zur Schaffung von Barrierefreiheit nur, wenn sie durch Planung konkretisiert wird. Dementsprechend verpflichtet Art. 9 Abs. 2 lit. a UN-BRK die Vertragsstaaten, „Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen ... auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen“. Der Behindertenrechtsausschuss hat dies vor allem 2014 in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zur Barrierefreiheit konkretisiert. Er fordert Aktionspläne und Strategien mit einer Bestandsaufnahme bestehender Barrieren, einem Zeitplan mit konkreten Fristen für die Beseitigung dieser Barrieren und der Bereitstellung der notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen, also mit konkreten Aussagen zur Finanzierung.⁵¹ Barrieren müssen, so der Ausschuss, „kontinuierlich und systematisch beseitigt werden, Schritt für Schritt, aber stetig“.⁵² Dieses schrittweise Vorgehen muss mit genauen zeitlichen Vorgaben für die einzelnen Schritte geplant werden. Im vom VG Stuttgart entschiedenen Fall hätte ein solcher Plan also aufzeigen müssen, wann das fragliche Bezirksamt mit welchen Maßnahmen barrierefrei umzubauen ist. In die Planung sind Menschen mit Behinderungen über ihre Verbände gemäß Art. 4 Abs. 3 UN-BRK so einzubeziehen, dass sie effektiv mitwirken können. Dafür bedarf es institutionalisierter Partizipationsmechanismen, die der

⁵⁰ Dazu auch *Uerpmann-Witzack*, in: Matthias Knauff (Hrsg.), *Barrierefreiheit im ÖPNV*, 2023, S. 11 (19).

⁵¹ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014), CRPD/C/GC/2, Rn. 33, abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Allgemeine_Kommentare/allgemeine_kommentare_node.html; bestätigend Behindertenrechtsausschuss, *Auffassungen v. 26.8.2022*, CRPD/C/27/D/56/2018, Rn. 10.9 – Henley/Australien.

⁵² Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (Fn. 51), Rn. 27.

Behindertenrechtsausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zum deutschen Staatenbericht 2023 vermisst hat.⁵³ Durch diese Einbeziehung soll der Sachverstand von Menschen mit Behinderungen aktiviert werden, die ihre Bedürfnisse im Zweifel am besten kennen.⁵⁴ Tritt die Verwaltung bei ihrer Planung tatsächlich in einen Dialog mit Behindertenverbänden ein, steht zu erwarten, dass das Planungsergebnis hohe Akzeptanz besitzen wird, so dass auch Gerichte keinen Grund haben werden, die konkreten Planungsergebnisse in Frage zu stellen. Einmal verabschiedet, müssen die Aktionspläne und Strategie-papiere zudem stringent umgesetzt werden.⁵⁵

Wird die Verpflichtung zur Beseitigung bestehender Barrieren auf diese Weise durch Planung konkretisiert, wird sie gerichtlich operabel. Gerichte werden zwar kaum überprüfen können, ob ein Zeitplan hinreichend ambitioniert ist. Das bleibt letztlich eine Frage politischer Abwägung. Gerichte können aber prüfen,

- ob die zuständigen Stellen überhaupt Pläne aufgestellt haben,
- ob Verbände von Menschen mit Behinderung in Einklang mit Art. 4 Abs. 3 UN-BRK hinreichend in die Planung einbezogen wurden,
- ob eine korrekte Bestandsaufnahme durchgeführt wurde,
- ob die Pläne einen konkreten Zeitplan für die Beseitigung der identifizierten Barrieren enthalten und
- ob die Finanzierung geklärt wurde.

Liegt ein ausreichender Plan vor, können Gerichte zudem prüfen, ob der Plan stringent umgesetzt wird. Damit wird das Gebot zur Schaffung von Barrierefreiheit justiziabel, sobald es durch Planung konkretisiert wird. Die Planung der jeweils zuständigen Stellen führt zu einer Selbstbindung.⁵⁶ Dann hätte das VG Stuttgart im konkreten Fall prüfen können, ob die Stadt Schwäbisch Gmünd einen ausreichenden Plan zur barrierefreien Umgestaltung ihrer Gebäude aufgestellt hat und ob das fragliche Bezirksamt danach schon an der Reihe war oder noch nicht.

⁵³ Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023), Rn. 19 lit. d.

⁵⁴ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018), CRPD/C/GC/7, Rn. 9, 18.

⁵⁵ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (Fn. 51), Rn. 33.

⁵⁶ S. Uerpmann-Witzack (Fn. 50), S. 25.

In ähnlicher Weise ließe sich der inklusive Umbau des Schulwesens planen. So fordert der Behindertenrechtsausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen von 2023 einen umfassenden Plan, um den Übergang von besonderen Schulen zu einem inklusiven Schulsystem zu beschleunigen.⁵⁷ Die Planung ist hier allerdings wesentlich anspruchsvoller als bei der physischen Barrierefreiheit, weil sie so unterschiedliche Bereiche wie Schulorganisation, Lehrplan und Lehrerbildung umfassen muss.

Für den Arbeitsmarkt fordert der Behindertenrechtsausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen einen Aktionsplan, um den Übergang von Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten für behinderte Menschen in den offenen, allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Dabei fordert er in Einklang mit dem hier Erarbeiteten, dass die Verbände von Menschen mit Behinderungen aktiv in die Planung einbezogen werden, dass eine angemessene Mittelzuweisung eingeplant wird und dass genaue Zeitrahmen vorgegeben werden.⁵⁸

Die von der UN-BRK geforderte Planung ist auch dem deutschen Recht nicht mehr fremd. So sieht § 8 Abs. 3 BGG vor, dass die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane für die staatlichen Gebäude in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude erstellen mussten sowie verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten sollen.⁵⁹ Letzteres ist zwar als bloße Soll-Vorschrift ausgestaltet, doch bedeutet das lediglich, dass die Verwaltung ausnahmsweise mit besonderer Begründung davon abweichen kann. Fehlt es an einem besonderen Ausnahmegrund, ist die Behörde zur Planung verpflichtet. Bis auf die fehlenden Vorgaben zur Verbändebeteiligung und zur Finanzierung entspricht § 8 Abs. 3 also grundsätzlich den vom Behindertenrechtsausschuss konkretisierten Anforderungen der UN-BRK, auch wenn eine Vorgabe fehlt, bis wann die Planung abzuschließen ist.

⁵⁷ Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023), Rn. 54 lit. a.

⁵⁸ Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023), Rn. 62 lit. a.

⁵⁹ Zur Umsetzung *Engels/ Franken/ Heitzenröder u.a.*, Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), 2022, BT-Drucks. 20/4440, S. 9 (161 f.).

F. Verbands- und Individualklagerechte können Planung absichern

Die Vorstellung, dass einzelne Betroffene einen Anspruch auf Planung haben könnten, ist dem deutschen Recht grundsätzlich fremd.⁶⁰ Vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention und ihrer unionsrechtlichen Umsetzung wurde im Umweltrecht jedoch mittlerweile eine Verbandsklage eingeführt. So eröffnet § 1 Satz 1 Nr. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) Verbandsklagen in Hinblick auf bundes- oder landesrechtliche Planungen wie Luftreinhaltepläne oder ein Landesklimaschutzkonzept⁶¹.

Der Behindertenrechtsausschuss fordert eine effektive Verbandsklage auch für das Behindertenrecht.⁶² Auf Bundesebene ist sie mittlerweile in § 15 BGG verankert, aber in ihrem Anwendungsbereich stark eingeschränkt. Leider schließt § 15 Abs. 1 BGG die notwendige Planung und ihre Umsetzung von der Verbandsklage aus. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BGG kann zwar die Barrierefreiheit von Neubauten, die § 8 Abs. 1 BGG verlangt, mit der Verbandsklage geltend gemacht werden. Die Planung für Bestandsgebäude nach § 8 Abs. 3 BGG und ihre Umsetzung wird aber ausgeklammert. Damit wird das Potenzial der Verbandsklage *de lege lata* verspielt.

De lege lata lässt sich immerhin überlegen, ob Verbände von Menschen mit Behinderungen eine allgemeine Leistungsklage nach der VwGO erheben können, wenn die nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK gebotene Verbändebeteiligung unterbleibt. Eine derartige Klagemöglichkeit fordert der Behindertenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7.⁶³ Die dafür erforderliche Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO ließe sich aus Art. 4 Abs. 3 UN-BRK ableiten. Angesichts der Unbestimmtheit von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK wird eine solche Klage allerdings nur Erfolg haben, wenn öffentliche Stellen bei ihrer Planung überhaupt keine

⁶⁰ S. z.B. BVerwGE 167, 147, Rn. 15 ff.

⁶¹ Dazu VGH Baden-Württemberg, ZUR 2023, 238.

⁶² S. Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2. und 3. periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/EU/CO/2-3 (2023), Rn. 7 lit. c, 8 lit. c.

⁶³ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018), CRPD/C/GC/7, Rn. 65.

brauchbare Verbändebeteiligung durchführen. Weitergehender Rechtsschutz wird nur möglich sein, wenn die vom Behindertenrechtsausschuss angemahnten⁶⁴ institutionalisierten Mechanismen der Verbändebeteiligung geschaffen werden.

Vorstellbar wäre zudem eine Interessentenklage, mit der Menschen mit Behinderung wie bei der Individualbeschwerde zum Behindertenrechtsausschuss in Genf⁶⁵ unzureichende Planung und Umsetzung in einem sie betreffenden Bereich auch dann einklagen können, wenn ihnen kein subjektives Recht zusteht, sondern wenn sie lediglich faktisch betroffen sind. Diese Abweichung von § 42 Abs. 2 VwGO ist dem deutschen Recht allerdings noch fremder als die Verbandsklage, die mittlerweile punktuell etabliert ist. Es erscheint daher realistischer, die Verbandsklage auszubauen.

Alternativ ließe sich das Interesse von Menschen mit Behinderungen an einer barrierefreien Umwelt durch eine entsprechende Rechtsnorm zum subjektiven Recht aufwerten und auf diese Weise in das System der Verletztenklage integrieren. Für den Bereich der Bundesverwaltung kommt insoweit schon *de lege lata* § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG in Betracht, wonach das Vorliegen einer unzulässigen Benachteiligung bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit widerlegbar vermutet wird. Hier geht es nicht um die Versagung angemessener Vorkehrungen, die von § 7 Abs. 2 BGG erfasst wird.⁶⁶ Vielmehr verschafft § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG den Betroffenen ein subjektives Recht, wenn eine Vorschrift zur Barrierefreiheit missachtet wird. Dafür muss die allgemeine Pflicht zur Schaffung von Barrierefreiheit freilich so weit konkretisiert sein, dass sich eine Verletzung im konkreten Fall feststellen lässt. Auf diese Weise wird also beispielsweise die aus § 8 Abs. 3 BGG folgende objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Planung der Barrierefreiheit im Altgebäudebestand des Bundes und zur Umsetzung des Geplanten subjektiviert. Dieses Verständnis von unzureichender Barrierefreiheit als Diskriminierung entspricht auch dem Standpunkt des Behindertenrechtsausschusses.⁶⁷

⁶⁴ Oben Fn. 53.

⁶⁵ Oben zu IV.

⁶⁶ Zu diesem Zusammenhang *Welti*, SGB 2024, S. 389 (391 f.); ich danke *Felix Welti* für den Hinweis auf § 7 Abs. 4 Satz 1 BGG.

Unter diesen Prämissen hätte das VG Stuttgart dem engagierten Bürger der Stadt Schwäbisch Gmünd gegebenenfalls einen Anspruch auf barrierefreien Umbau des Bezirksamts Straßdorf zusprechen können. Das VG Stuttgart hatte allerdings das baden-württembergische L-BGG anzuwenden, das weit hinter dem BGG des Bundes zurückbleibt. Weder sieht § 7 L-BGG BW eine Planung für den barrierefreien Umbau des Altgebäudebestandes vor, noch vermutet § 3 Abs. 3 L-BGG BW bei einem Verstoß gegen Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit eine unzulässige Ungleichbehandlung. Dementsprechend ging die Klage ins Leere.⁶⁸

G. Fazit

Nach alledem ist die UN-BRK eine Erfolgsgeschichte,⁶⁹ doch es bleibt viel zu tun. Dieser Beitrag kann nur einzelne Aspekte hervorheben. Vollkommen zu Recht beanstandet der UN-Behindertenrechtsausschuss eine mangelnde Verankerung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen im deutschen Recht. Solange das BVerfG nicht bereit ist, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG mit dem Konzept der Diskriminierung durch Versagung angemessener Vorkehrungen aufzuladen, ist die Gesetzgebung gefordert.⁷⁰ Vorgaben der UN-BRK zur Inklusion und Barrierefreiheit müssen zunächst durch Planung konkretisiert werden, bevor sie vor Gericht durchgesetzt werden können.⁷¹ Die Pflicht zur Planung und zur Umsetzung des Geplanten ließe sich vor allem durch eine Verbandsklage durchsetzen, die über Regelungen wie den bisherigen § 15 BGG hinausgeht, doch kommt auch eine individuelle Verletztenklage in Betracht, wenn und soweit man den Verstoß gegen rechtliche Vorgaben zur Schaffung von Barrierefreiheit mit § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG als unzulässige Diskriminierung ansieht.⁷²

⁶⁷ Behindertenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (Fn. 51), Rn. 31 lit. a; ders., Auffassungen v. 21.8.2015, CRPD/C/D/21/2014, Rn. 8.7 – F/Österreich; dazu *Degener* (Fn. 27), Rn. 23.

⁶⁸ S. VG Stuttgart, Urt. v. 12.8.2021 – Z K 476/20, juris, insb. Rn. 22, 44.

⁶⁹ Oben zu II.

⁷⁰ Oben zu III.

⁷¹ Oben zu IV und V.

⁷² Oben zu VI.

H. Literaturverzeichnis

- Aichele, Valentin/ Degener, Theresia*, Frei und gleich im rechtlichen Handeln – Eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK, in: Aichele, Valentin (Hrsg.), *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht*, 2013, S. 37-66.
- Brosey, Dagmar*, Einwilligungsvorbehalt und Art. 12 der UN-BRK, *BtPrax* 2014, S. 243-247.
- Degener, Theresia*, Angemessene Vorkehrungen, in: Mangold, Anna Katharina/ Payandeh, Mehrdad (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 2022.
- Engels, Dietrich/ Franken, Judith/ Heitzenröder, Lena/ Welti, Felix/ Janßen, Christina/ Karatasiou, Vaia/ Rothe, Konstanze/ Riegel, Karoline/ Trienekens Jan Johannes/ Wenckebach Johanna/ Hlava, Daniel/ Seeland, Antonia/ Puhe, Henry/ Kleinemeier, Rita*, Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), 2022, BT-Drucks. 20/4440.
- Freemann, Melvyn Colin/ Kolappa, Kavitha/ de Almeida, Jose Miguel Caldas/ Kleinman, Arthur/ Makhavili, Nino/ Phakathi, Sifiso/ Saraceno, Benedetto/ Thornicroft, Graham*, Reversing hard won victories in the name of human rights: a critique of the General Comment on Article 12 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, *Lancet Psychiatry* 2015, S. 844-850.
- Fuerst, Anna-Miria*, Rollstuhlrampe zum Bezirksamt: Gleichbehandlung durch angemessene Vorkehrung oder Leistungsanspruch?, *Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht*, Beitrag A14-2023; www.reha-recht.de.
- Harm, Uwe*, Die Einordnung der „unterstützten Entscheidungsfindung“ in das System des Betreuungsrechts, *Rpflger* 2019, S. 68-70.
- Lachwitz, Klaus*, Funktion und Anwendungsbereich der „Unterstützung“ („support“) bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gemäß Artikel 12 UN-BRK – Anforderungen aus der Perspektive von Menschen mit

geistiger Behinderung, in: Aichele, Valentin (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, S. 67-99.

Marschner, Rolf, Menschen in Krisen: Unterbringung und Zwangsbehandlung in der Psychiatrie, in: Aichele, Valentin (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, S. 203-230.

Schoch, Friedrich/ Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), Verwaltungsrecht, VwGO, Band I, (*Bearbeiter:in*, in: Schoch/ Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO (Stand 2023)).

Uerpmann, Robert, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, 1993.

Uerpmann, Robert, Das öffentliche Interesse, 1999.

Uerpmann-Witzack, Robert, Schulische Inklusion von Kindern mit Behinderung nach dem G.L.-Urteil des EGMR, RdJB 69 (2021), 78-84.

Uerpmann-Witzack, Robert, Chancengleichheit im Bildungswesen nach dem Legasthenie-Urteil des BVerfG, RdJB 71 (2023), 281-290.

Uerpmann-Witzack, Robert, Völkerrechtliche Grundlagen, in: Knauff, Matthias (Hrsg.), Barrierefreiheit im ÖPNV, 2023, S. 11-26.

Wapler, Friederike, Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses, VVDStRL 2019, S. 53.85.

Welti, Felix, Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, SGB 2024, S. 389-394.